

Eltern-Kind-Verein Wölfersheim e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Eintrag

Der Verein trägt den Namen "Eltern-Kind-Verein Wölfersheim". Er ist beim Amtsgericht Friedberg eingetragen worden. Er hat seinen Sitz in Wölfersheim.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke".

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es,

- a) Kindern in kleinen und konstanten Gruppen erste soziale Kontakte außerhalb des familiären Umfeldes zu ermöglichen. Im Rahmen der Gruppe wird die Persönlichkeit und die geistige Entwicklung der Kinder gefördert durch den sozialen Umgang miteinander, durch die Wahrnehmung der eigenen Fähigkeiten, durch motorische- und Sinneserfahrung, durch angeleitetes Spiel und Freispiel.
- b) Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten für Eltern zu schaffen.
- c) Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren schaffen und ausbauen.
- d) Freizeitangebote für Kinder aller Altersgruppen sowie deren Eltern schaffen und ausbauen.

Daher wurden verschiedene Kindergruppen in Wölfersheim gegründet, die u. a. von entgeltlich vergüteten Kräften betreut werden. Die jeweiligen angebotenen Gruppen richten sich nach den wechselnden Bedürfnissen seiner Mitglieder und sind daher variabel. Als mögliche (nicht abschließende) Betreuungsangebote werden u. a. folgende Gruppen angestrebt:

- Spielkreis, Kinder von 4-24 Monaten
- Miniclub, Kinder von 2-3 Jahre
- Wald- und Wiesenkinder, Kinder von 3-10 Jahren
- MoMi-/ DiDo-Kinder von 6 Monaten bis 3 Jahre

Darüber hinaus finden wechselnde Kursangebote für unterschiedliche Zielgruppen statt. Beispiele: Englischkurs für Vorschulkinder, Montessori-Vorschulgruppe, Basteln für Eltern. Die Angebote und Veranstaltungen finden in den angemieteten Vereinsräumen statt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) regelmäßige Gruppenangebote für Kinder (s. o.)
- b) Informationsveranstaltungen, Kurse für Eltern, Kurse für Kinder
- c) regelmäßige Überprüfung, Planung und Weiterentwicklung der Angebote durch die Vereinsmitglieder

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand über das amtliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Wölfersheim einberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung bestimmt u. a. über:

- a) die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins,
- b) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wird,
- c) Satzungsänderungen sind mit einer Frist von 4 Wochen einzureichen und den Mitgliedern schriftlich zuzustellen,
- d) Auflösung des Vereins (s. h. dazu §11 Auflösung)

Bei Einberufung einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung im amtlichen Bekanntmachungsorgan zu veröffentlichen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von wenigstens zwei Wochen liegen. In dieser Weise einberufene Mitglieder-versammlungen sind stets beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich in loser Blattform festgehalten und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand, die Leitung des Vereins i. S. des §26 BGB besteht aus:

- 1) geschäftsführender Vorstand (zur Eintragung beim Amtsgericht)
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassenverwalter/in
- 2) als Beirat fungierende Vorstandsmitglieder (nicht zur Eintragung beim Amtsgericht vorgesehen)
 - a) mind. 2 Beisitzer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Je zwei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung berechtigt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag ist geheim zu wählen. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.

Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit gewählt werden. Es bedarf zur Abstimmung 2/3 der Mehrheit.

Kassenverwalter hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und am Ende eines Geschäftsjahres Rechnung abzulegen. Ausgaben pro Geschäftsvorfall über € 50,00 bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 6 Aufwandsentschädigung/ Vergütung

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für ihre Förderung aktiv oder passiv einzusetzen bereit ist.
- b) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
- c) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum 31. Dezember eines jeden Jahres wirksam, in dem sie dem Vorstand mindestens 4 Wochen vorher zugeht.
- d) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen der Kursgebühren oder des Mitgliedbeitrages im Rückstand ist.
- e) Den Ausschluss kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.

§ 8 Beiträge

Über Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als

- Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
 - d) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Abfindung oder andere Zahlung, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge und Einlagen handelt.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt ist.

§ 12 Vermögensbindung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen ohne weiteres an die Gemeinde Wölfersheim "zur Förderung der Kinder- und Jugendpflege" die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wölfersheim, den 23.06.2020

Carina Seidel, 1. Vorsitzende
Franziska Mohn, 2. Vorsitzende
Katharina Rüd, Schriftführerin
Lena Fuchs, Kassenwartin